

Repetitorium im Arbeitsrecht

Humboldt-Universität zu Berlin
WiSe 2005/2006
PD Dr. Eva Kocher

Repetitorium im Arbeitsrecht

1. Rechtsquellen und Normenkollisionen im Arbeitsrecht
2. Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts
3. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses
4. Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses
5. Wirksamkeit und Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen
6. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis
7. Die Haftung für Pflichtverletzungen
8. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Repetitorium im Arbeitsrecht

1. Rechtsquellen und Normenkollisionen im Arbeitsrecht
2. Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts
3. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses
4. Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses
5. **Wirksamkeit und Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen**
 - a) Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - b) AGB-Kontrolle
 - c) **Befristung von Arbeitsverhältnissen**
6. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis
7. Die Haftung bei Pflichtverletzungen
8. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Befristung

- auflösende Bedingung: § 21 TzBfG
- Befristung
 - § 15 I TzBfG: Zeitbefristung
 - § 15 II TzBfG: Zweckbefristung
- ordentliche Kündigung idR ausgeschlossen, § 15 III TzBfG

Die Befristungskontrolle

- Anspruch auf Weiterbeschäftigung
(oder Klage auf Feststellung des Fortbestehens
des Arbeitsverhältnisses)
- Anspruchsgrundlage letzter Arbeitsvertrag
iVm § 16 Satz 1, 1. Hs. TzBfG
 - Zulässigkeit der Befristung § 14 TzBfG
 - Grund für Befristung; bei Kettenverträgen:
letzte Befristung zu prüfen
 - Schriftform § 14 IV TzBfG
 - Geltendmachung § 17 Satz 1 TzBfG innerhalb von drei
Wochen nach vereinbartem Ende

Gründe für eine Befristung nach § 14 TzBfG

- Befristung mit sachlichem Grund § 14 I; zum Beispiel:
 - vorüber gehender Bedarf
 - Anschlussbeschäftigung nach Ausbildung
 - Vertretung
 - Eigenart der Arbeitsleistung
 - Probezeit
 - Haushaltsmittel; aber nicht: allgemeine Betriebsrisiken
- Bei erstmaligem Abschluss § 14 II bzw.
nach Unternehmensgründung § 14 IIa
- Befristung mit älteren AN § 14 III:
nicht europarechtskonform? (EuGH)

EuGH, 22.11.2005,
C 144/04
(Mangold./Helm)

Weitere Regelungen über die Befristung von Arbeitsverhältnissen

■ Sonderregelungen

- § 14 BBiG
- § 21 BErzGG
- §§ 57a-57f HRG

■ Befristung von **Arbeitsbedingungen**?

Unzulässig bei Umgehung des Kündigungs- bzw. Änderungsschutzrechts (§ 2 KSchG)?
bzw. AGB-Kontrolle (BAG, 27.7.2005)

Repetitorium im Arbeitsrecht

1. Rechtsquellen und Normenkollisionen im Arbeitsrecht
2. Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts
3. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses
4. Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses
5. Wirksamkeit und Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen
6. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis
 - a) **Rechte und Pflichten** der Arbeitsvertragsparteien
 - b) Grundrechte im Arbeitsverhältnis
 - c) Ausgestaltungen und Änderungen
7. Die Haftung für Pflichtverletzungen
8. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Hauptleistungspflichten des Arbeitnehmers

■ Arbeitsleistung

- ausgestaltet durch Arbeitsvertrag
- und Direktionsrecht (§ 106 Satz 1 GewO)

■ geschuldet:

- objektive Normalleistung?
- oder angemessene Ausschöpfung der persönlichen Leistungsfähigkeit?

(so das BAG: „Der Arbeitnehmer muss tun, was er soll, und zwar so gut, wie er kann.“)

Hauptleistungspflichten des Arbeitgebers

■ Entgelt/Vergütung

- Fälligkeit: § 614 BGB
- bei Überzahlung möglicher Entreicherungseinwand
- bei Verzug Zinsen nach § 288 II?

■ Beschäftigung?

- Entgelt soll nicht bloße Fürsorge sein
- Erhalt der beruflichen Fertigkeiten und Qualifikationen
- Str. für das gekündigte Arbeitsverhältnis
 - offensichtliche Unwirksamkeit der Kündigung
 - Obsiegen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Kündigungsschutzprozess in der ersten Instanz

Nebenpflichten im Arbeitsverhältnis (§§ 242, 241 Abs. 2 BGB)

Pflichtverletzung möglich bei:

- Gefährdung der arbeitsvertraglichen Ziele; Pflicht zur Sicherung der Vertragsdurchführung
- Gefährdung berechtigter Interessen der anderen Partei (Verletzung der Rücksichtnahmepflicht)
 - geschäftliche Interessen des Arbeitgebers
 - Persönlichkeitsrechte und Privatleben des Arbeitnehmers

Beispiele für Nebenpflichten des Arbeitnehmers (1)

Vertragszweckbezogene Pflichten:

- Überlassung des Arbeitsergebnisses
- Wettbewerbsverbot (vgl. § 60 I HGB)
- Nebentätigkeitsverbot
- Gesetzlich normierte besondere Pflichten

Beispiele für Nebenpflichten des Arbeitnehmers (2)

Rücksichtnahmepflichten:

- Wahrung des Betriebsfriedens (vgl. auch § 106 S. 2 GewO)
- Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (vgl. § 17 UWG)
- schonender Umgang mit Eigentum des Arbeitgebers/ Betriebsmitteln; Unterrichtung über Gefahren
- Loyalität (vgl. auch § 17 II 1 ArbSchG); u.a. „Whistle Blowing“ als Problem

Beispiele für Nebenpflichten des Arbeitgebers

- §§ 618, 619 BGB; Arbeitsschutz, BeschSchG, ...
- Nachweis der Arbeitsbedingungen (NachwG)
- Freistellungen (zB MuSchG, BErzGG, Urlaub)
- Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung
- Maßregelungsverbot (§ 612a BGB)
- Rücksichtnahme auf
 - Behinderungen des Arbeitnehmers (§ 106 Satz 3 GewO; vgl. auch § 81 IV/V SGB IX)
 - Personensorgepflichten, Gewissen, Religion?
- Hinweis- und Aufklärungspflichten
- ... (weitere Pflichten besonders gesetzlich normiert)

Nachwirkende Pflichten

Arbeitgeber

- Freizeit zur Stellensuche (§ 629 BGB)
- Zeugniserteilung (§ 109 GewO)
- evtl. Altersversorgung
- evtl. Wiedereinstellungsansprüche

Arbeitnehmer

- Herausgabe und Rückzahlungspflichten
- Wettbewerbsverbot bei entsprechender Vereinbarung (§§ 74 ff HGB)
 - schriftlich
 - Karenzentschädigung

Repetitorium im Arbeitsrecht

1. Rechtsquellen und Normenkollisionen im Arbeitsrecht
2. Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts
3. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses
4. Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses
5. Wirksamkeit und Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen
6. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis
 - a) Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien
 - b) **Grundrechte** im Arbeitsverhältnis
 - c) **Ausgestaltungen und Änderungen**
7. Die Haftung für Pflichtverletzungen
8. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Mittelbare Wirkung der Grundrechte über Generalklauseln im Arbeitsrecht:

Insbesondere über:

- Vertragsauslegung: § 242 BGB („Treu und Glauben“)
- Auslegung der Rücksichtnahmepflichten: § 241 II BGB: „Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils“
- Arbeitgeberseitige Weisungen: § 106 GewO, § 315 III BGB: „Billigkeit“

Das islamische Kopftuch im Arbeitsrecht

- **Religionsfreiheit der Arbeitnehmerin** (Art. 4 Abs. 1 GG):
 - Kopftuch als religiöses Symbol?
 - Maßstäbe der Glaubensgemeinschaft?
 - Wohl eher: individuelle Maßstäbe grundrechtlich maßgeblich
- **Unternehmerfreiheit des Arbeitgebers** (Art. 12, 14, Art. 19 III GG):
 - Kundenstruktur/Zumutbarkeit für KundInnen
 - „Stil des Hauses“, Corporate Culture, Auftreten des AG auf dem Markt; einheitliches Erscheinungsbild
 - Reale Gefährdungen sind konkret darzulegen

Beachte auch Gebot der Nichtdiskriminierung wegen der Religion (RiLi 2000/78/EG)

Grundrechte in arbeitsrechtlichen Konfliktfällen: Fallgruppen

- Meinungsfreiheit
- Religionsfreiheit
- Gewissensfreiheit
- Diskriminierungsverbote
- Allgemeine Persönlichkeitsrechte
 - Kleidungsvorschriften
 - Überwachung
 - Verhalten außerhalb des Arbeitsverhältnisses

Repetitorium im Arbeitsrecht

1. Rechtsquellen und Normenkollisionen im Arbeitsrecht
2. Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts
3. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses
4. Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses
5. Wirksamkeit und Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen
6. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis
 - a) Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien
 - b) Grundrechte im Arbeitsverhältnis
 - c) **Ausgestaltungen und Änderungen**
7. Die Haftung für Pflichtverletzungen
8. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Veränderungen der Pflichten während des Arbeitsverhältnisses

- Direktionsrecht
- Einvernehmliche Änderung des Arbeitsvertrags
- Änderungskündigung (§ 2 KSchG)
- Gestaltungsansprüche von Arbeitnehmer/innen
 - Umsetzung von Nachtarbeitnehmern auf Tagesarbeitsplatz, § 6 IV ArbZG
 - Teilzeitanprüche § 8 TzBfG, § 15 VII BErzGG, § 81 V 3 SGB IX
 - Ansprüche Schwerbehinderter nach § 81 IV SGB IX
 - Gestaltungsansprüche aus §§ 618, 619 BGB, § 242 BGB

Repetitorium im Arbeitsrecht

1. Rechtsquellen und Normenkollisionen im Arbeitsrecht
2. Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts
3. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses
4. Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses
5. Wirksamkeit und Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen
6. Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien
7. Die Haftung für Pflichtverletzungen
 - a) **Leistungsstörungen**
 - b) Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung
 - c) Haftung für Schäden von Arbeitnehmern
8. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Mögliche Ansprüche bei Pflichtverletzungen

- Ansprüche auf Erfüllung und Unterlassung?
- Auswirkungen auf die Gegenleistungspflicht? Leistungsverweigerungsrechte?
- Schadensersatz §§ 280 ff BGB?
- § 323 I BGB Rücktritt? verdrängt durch Kündigungsrecht – ordentliche oder außerordentliche Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen?

Nichtleistung der Arbeit – Entgeltanspruch?

- Leistungspflicht entfällt wegen Unmöglichkeit (§ 275)
- Vergütungsanspruch: keine Anwendung des § 326 Abs. 1
 - Entgeltfortzahlung
 - Urlaubsentgelt
 - § 616 persönliche Hinderungsgründe
 - § 615 BGB bei Annahmeverzug des Arbeitgebers
 - Anwendung der §§ 293 ff BGB
 - Beachte § 296 Satz 1: Arbeitgeber muss einen funktionsfähigen Arbeitsplatz anbieten

Das Arbeitskampfisiko

- **Anspruchsgrundlage** auf Entgeltzahlung: § 615 S. 1/3
§ 615 Satz 3 gilt auch für Annahmehemöglichkeit
- Arbeitgeber trägt **Wirtschaftsrisiko**
(wirtschaftliche Verwertung der Arbeitsleistung)
- Arbeitgeber trägt **Betriebsrisiko** (sinnvoller Einsatz der Arbeitskraft, Zuweisung von Arbeit);
- Arbeitnehmer trägt **Arbeitskampfisiko** (Sphärentheorie)
 - wenn Einfluss auf Parität im Kampfgebiet
 - soweit Arbeitsausfall unmittelbar auf Arbeitskampf zurück geht

§ 297 BGB bei Verletzung von Anpassungspflichten nach SGB IX?

- § 297 bei fehlender Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit
- für die „geschuldete“ Arbeit
 - auch bei Leistungsverweigerungsrechten (z.B. aus Gründen der Gewissensfreiheit)?
 - auch bei Anpassungsansprüchen nach § 81 IV SGB IX?
BAG jetzt: nur Nebenpflichten, keine Modifikation von Hauptpflichten
Rechtsfolge also nur Schadensersatz nach § 280 I BGB

Der Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I BGB

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung
- Rechtswidrigkeit
- Vertretenmüssen (§ 276 Abs. 1)
- Schaden
- haftungsausfüllende Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Nachweisgesetz

- keine Unwirksamkeit des Vertrags
- Erfüllungsanspruch und Zurückbehaltungsrecht
- kein „venire contra factum proprium“, Einwand missbräuchlichen Verhaltens
- Schadensersatz nach §§ 280 I, II, 286 II Nr.2 BGB
 - Pflichtverletzung/Verzug
 - Vertretenmüssen
 - Schaden
 - haftungsausfüllende Kausalität:
Vermutung aufklärungsgemäßen Verhaltens
- Anspruch aus § 823 II BGB iVm § 2 NachwG?
BAG: kein Schutzgesetz

Repetitorium im Arbeitsrecht

1. Rechtsquellen und Normenkollisionen im Arbeitsrecht
2. Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts
3. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses
4. Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses
5. Wirksamkeit und Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen
6. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis
7. Die Haftung für Pflichtverletzungen
 - a) Leistungsstörungen
 - b) Beschränkung der **Arbeitnehmerhaftung**
 - c) Haftung für Schäden von Arbeitnehmern
8. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Der Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I BGB

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung
- Rechtswidrigkeit
- Vertretenmüssen (§ 276 Abs. 1)
Beweislast: § 619a BGB
- Schaden
- haftungsausfüllende Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

Herleitung des innerbetrieblichen Schadensausgleichs

- **Tatbestandslösung?**
Arbeitsrechtlicher Fahrlässigkeitsbegriff? Besondere Sorgfaltsanforderungen bei gefahrgeneigter Arbeit?
- **Höchstsummenhaftung?**
- **Rechtsfolgenkorrektur:**
§ 254 BGB analog; Berücksichtigung des Organisations- und Betriebsrisikos des AG
Risiko ist durch Entgelt nicht abgegolten
Voraussetzung: betrieblich veranlasste Tätigkeit

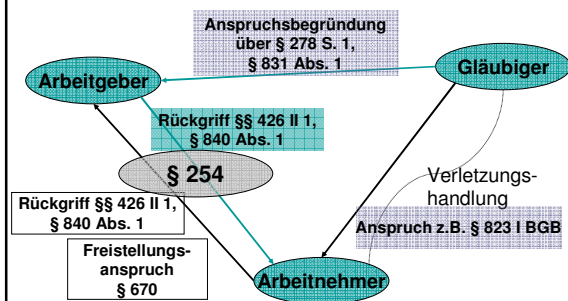
Innerbetrieblicher Schadensausgleich

- **Voraussetzungen**
 - Bestehen eines Arbeitsverhältnisses
 - Betrieblich veranlasste Tätigkeit
(nicht mehr: „gefahrgeneigte Tätigkeit“!)
- **Rechtsfolge (Abwägung Arbeitnehmerverantwortung mit Betriebsrisiko)**
 - Leichteste Fahrlässigkeit: keine Haftung
 - Mittlere Fahrlässigkeit: Schadensteilung
Berücksichtigung der Versicherbarkeit des Schadens durch AG
 - Grobe Fahrlässigkeit:
 - grundsätzlich volle Haftung
 - Außer: Missverhältnis zwischen Einkommen und Schadenshöhe

Arbeitnehmerhaftung: Der Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

- **Voraussetzungen des § 280 Abs. 1**
 - Schlechterfüllung
 - Rechtswidrigkeit
 - Schaden
 - Vertretenmüssen (§ 276 Abs. 1) auch in Bezug auf Schaden
Beweislast: § 619a BGB
- **Konkretes Mitverschulden des AG?**
§§ 254 I, II 2, 278 Satz 1
auch: Organisationsverschulden
- **Innerbetrieblicher Schadensausgleich**
(§ 254 BGB analog)

Der innerbetriebliche Schadensausgleich im Außenverhältnis



Vertraglicher Ausschluss der Haftungserleichterung?

- BAG: innerbetrieblicher Schadensausgleich als einseitig zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht
- A.A. (Preis):
Inhaltskontrolle nach §§ 138, 307 BGB

Anspruch bei Mankohaftung (I)

- **Anspruchsgrundlage** § 280 I wegen Schlechterfüllung des Arbeitsvertrags
- **Pflichtverletzung?**
Abgestufte Darlegungslast?
Verlagerung auf AN, falls Fehlbestand unter seiner alleinigen Kontrolle entstanden?
- **Vertretenmüssen?** § 619a BGB anzuwenden
- Innerbetrieblicher **Schadensausgleich**
 - Berücksichtigung der Versicherbarkeit
 - Missverhältnis von Entgelt und Schaden
 - Mankogeld bei Abwägung zu berücksichtigen

Die Mankohaftung:

Zweiteiliges Haftungskonzept?

- allgemeine Arbeitnehmerhaftung, falls AN Besizdiener
- Str.: zusätzlich Unmöglichkeitshaftung nach § 280 I, III, 283 Satz 1 BGB iVm §§ 667, 695, falls
 - AN Besitzer (alleiniger Zugang zur Kasse) sowie
 - Selbstständige Disposition über Kassenbestand

Dagegen: Arbeitsverhältnis bedeutet durchgehend: unselbstständige Tätigkeit

Anspruch bei Mankohaftung (II)

- **Anspruchsgrundlage** § 280 I, III, 283?
 - Falls Herausgabeanspruch ein selbstständiger Anspruch ist (§§ 695, 667)
 - nach BAG anzunehmen, wenn AN selbstständig Besizender war und alleinigen Zugang zum Geld- oder Warenbestand hatte
- **Pflichtverletzung**
ist dann die Unmöglichkeit der Herausgabe
- **Vertretenmüssen:**
 - Hier zu prüfen: abgestufte Darlegungslast? Verlagerung auf AN, falls Fehlbestand unter seiner alleinigen Kontrolle entstanden?
 - § 619a BGB anzuwenden?
- Innerbetrieblicher **Schadensausgleich** auch hier?

Wirksamkeit einer Mankoabrede

- Prüfung als **eigenständige Anspruchsgrundlage**
- oder als **Einwendung** gegen gesetzliche Merkmale einen geltend gemachten Schadensersatzanspruchs; je nach Inhalt der Mankoabrede:
 - Einwendung gegen **Beweislastveränderung** hinsichtlich der Pflichtverletzung (§ 309 Nr. 12)
 - Einwendung gegen **Verschuldensabhängigkeit** der Haftung
 - Einwendung gegen **Haftungsmilderung** aus innerbetrieblichem Schadensausgleich

Zur Wirksamkeit von Mankoabreden

Beweislastvereinbarung:
§ 309 Nr. 12 BGB

Eigene Haftungsgrundlage

nach §§ 138, 307 BGB?

Ausnahme von zwingender Wirkung?

- Berechtigtes Interesse des Arbeitgebers?
- Haftung nur in Höhe der vereinbarten Mankovergütung (BAG)

Repetitorium im Arbeitsrecht

1. Rechtsquellen und Normenkollisionen im Arbeitsrecht
2. Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts
3. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses
4. Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses
5. Wirksamkeit und Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen
6. Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien
7. Die Haftung für Pflichtverletzungen
 - a) Leistungsstörungen
 - b) Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung
 - c) **Schäden von Arbeitnehmern**
8. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen